

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- (I.) Der Verein trägt den Namen “ Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (VzfK)”.
- (II.) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (III.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (IV.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (I.) Zweck des Vereins ist die Vertretung von Interessen außenstehender Aktionäre gegenüber Unternehmensleitungen, Mehrheitsaktionären, Gesetzgeber und Gerichten sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Aktien- und Kapitalmarktrecht.
- (II.) Der Verein darf auch Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern über diese der Satzungszweck gefördert werden kann.

### **§ 3 Tätigkeiten des Vereins**

- (I.) Die Kapitalmärkte stehen im Brennpunkt verschiedener Interessen. Dabei besteht ein ungleiches Kräfteverhältnis zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern. Während die Aktiengesellschaften und die Aktionäre mit wesentlichen Beteiligungen sowie Banken und Beratungsgesellschaften einen strukturellen Kenntnis- und Informationsvorsprung haben, müssen sich die außenstehenden Aktionäre darauf verlassen können, daß den gesetzlichen Mindeststandards entsprochen und grundsätzlich ein Interessenausgleich angestrebt wird. Der Verein vertritt die Interessen von außenstehenden Aktionären.
- (II.) Der Verein befürwortet, daß die Marktteilnehmer ihrem Handeln Kodexregeln zugrunde legen, die nicht im einzelnen gesetzlich normiert sind. Dazu gehört beispielsweise der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Verein orientiert sich bei seinen weiteren Vorschlägen an international bewährte Standards mit dem Ziel, auch ausländischen Investoren eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zu schaffen.
- (III.) Der Verein wirkt darauf hin, daß den gesetzlichen Mindeststandards und Kodexregeln entsprochen wird. Damit soll erreicht werden, daß außenstehende Aktionäre eine verlässliche Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen erhalten.
- (IV.) Der Verein wirkt ferner daran mit, die Position Deutschlands als Standort für Finanzdienstleistungen im internationalen Wettbewerb zu stärken, zur Weiterentwicklung der maßgeblichen Rahmenbedingungen beizutragen und die Unternehmensfinanzierung zu verbessern.
- (V.) Vor diesem Hintergrund kann der Verein beispielsweise die folgenden Tätigkeiten durchführen:
  - Teilnahme an Aktionärs-, Gesellschafter- und Genossenschaftsversammlungen und der Ausübung der damit verbundenen Rechte wie Rede-, Antrags- und Stimmrecht;
  - Vertretung von Aktionären beziehungsweise Gesellschaftern und die Wahrnehmung ihrer Rede-, Antrags- und Stimmrechte zum Beispiel als Stimmrechtsvertreter nach § 135 Absatz 9 Aktiengesetz;

- Sammlung, Auswertung, Dokumentation und Vermittlung von Informationen, die den Vereinszwecken dienen;
- Herausgabe von Informationen wie zum Beispiel ein regelmäßiges Rundschreiben an Mitglieder des Vereins oder über eine Homepage;
- Förderung der Rechtstatsachenforschung;
- Vertretung von Interessen der außenstehenden Aktionäre und Finanzinvestoren gegenüber dem Gesetzgeber;
- Vertretung von Aktionären beziehungsweise Gesellschaften in gerichtlichen Verfahren;

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Fachausschuß.

#### **§ 5 Mitglieder**

(I.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks Interesse zeigen.

(II.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche stimmrechtsberechtigte und fördernde stimmrechtslose Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich regelmäßig und aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

(III.) Die Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Beide Mitgliedschaften können als Standardmitgliedschaft und Online-Mitgliedschaft bestehen. Bei der Online-Mitgliedschaft erfolgt der Versand von Mitteilungen nur über E-Mail. Außerdem wird eine Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren erteilt.

(IV.) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Für diese Entscheidung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

(V.) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nicht direkt, sondern frühestens ein Jahr nach Begründung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erworben werden. Dazu ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich, aus dem sich ergibt, welche besonderen Leistungen das außerordentliche Mitglied zukünftig als ordentliches Mitglied zur Erreichung des Vereinszwecks erbringen wird. Für die Entscheidung über die Umwandlung der außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

(VI.) Die Mitglieder zahlen Geldbeiträge oder erbringen Sachbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Über die Festsetzung eines Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei dürfen keine Gewinne entstehen.

(VII.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder der Ausschließung des Mitglieds.

(VIII.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

(IX.) Wenn ein ordentliches Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand übersendet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Mitglied den Ausschließungsantrag mit Begründung. Die schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Er wird mit Zugang wirksam. Ein förderndes Mitglied wird durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen und fördernden Mitglieder**

(I.) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(II.) Die Übertragung des Stimmrechts ist gestattet. Das Recht darf aber nur einem anderen ordentlichen Vereinsmitglied übertragen werden, das sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht dem Tagungsleiter gegenüber auszuweisen hat. Kein Mitglied darf mehr als fünf Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Weitergehende Stimmrechtsvollmachten sind ungültig.

(III.) Fördernden Mitgliedern stehen die in (I.) bezeichneten Rechte mit der Maßgabe zu, daß sie ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht haben.

(IV.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Der Vorstand kann die Rechte und Pflichten im einzelnen in einer Vereinsordnung regeln. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 7 Finanzmittel**

(I.) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus einer Beitragsordnung, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegt. Die Beitragsordnung kann für konkret beschriebene Personengruppen besondere Beiträge festlegen.

(II.) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

(III.) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Einzelnen Mitgliedern dürfen nur dann Zahlungen zugewendet werden, wenn entsprechende Leistungen erbracht wurden.

## **§ 8 Vorstand**

(I.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(II.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, werden sie von der Mitgliederversammlung in jeweils einem besonderen Wahlgang und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(III.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Alle Beschlüsse sind während der Sitzung in einem Beschlußbuch schriftlich niederzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, seinen einzelnen Mitgliedern bestimmte Geschäftsbereiche zuzuweisen. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder bevollmächtigen, im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Geschäften, den Verein allein zu vertreten. Im Falle einer solchen Bevollmächtigung ist über Art und Umfang der Vollmacht eine Vollmachtsurkunde zu fertigen.

(IV.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden sowie anderen Stellen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(V.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er hat insbesondere zu sorgen für

- a. die Verwirklichung der Vereinsziele,
- b. die Überwachung des Geschäftsganges,
- c. die Einberufung von Fachausschüssen, für die er eine Geschäftsordnung verabschieden kann,
- d. die Einstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern und
- e. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

(VI.) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(I.) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung ist eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorgesehenen Tagungsordnung den Vereinsmitgliedern zuzustellen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(II.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann sein Stellvertreter den ersten Vorsitzenden vertreten.

(III.) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Maßgabe der Satzung über

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Wahl der Rechnungsprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e. Aufgaben des Vereins,
- f. Tätigkeiten des Vereins,
- g. Ausschluss von Mitgliedern,
- h. Satzungsänderungen und
- i. Auflösung des Vereins.

(IV.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit diese Satzung für besondere Beschlüsse nicht die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern vorschreibt.

(V.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Sie sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(I.) Zur ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand, falls erforderlich, einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

(II.) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Dazu werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern gewählt, die der Mitgliederversammlung verantwortlich sind.

## **§ 11 Fachausschuß**

(I.) Der Vorstand kann aus Mitgliedern des Vereins und weiteren sachverständigen Personen einen Fachausschuß bilden.

(II.) Der Fachausschuß hat die Aufgabe, in einzelnen Fachfragen eine Stellungnahme zu erarbeiten und den Vorstand und die Mitgliederversammlung entsprechend zu beraten.

(III.) Der Vorstand kann für den Fachausschuß eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(I.) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach einmonatiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.

(II.) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst, soweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamts an einen steuerbegünstigten Verwendungszweck ausgeführt werden.

Berlin, 23. November 2009